

Addendum

Netzentwicklungsplan Gas 2016-2026

Ansprechpartner:
Nils von Ohlen

info@fnb-gas.de

Berlin, 02.07.2018

1. bayernets GmbH

Poccistraße 7
80336 München

2. Fluxys Deutschland GmbH

Elisabethstraße 11
40217 Düsseldorf

3. Fluxys TENP GmbH

Elisabethstraße 11
40217 Düsseldorf

4. GASCADE Gastransport GmbH

Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel

5. Gastransport Nord GmbH

Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg (Oldb)

6. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Pelikanplatz 5
30177 Hannover

7. GRTgaz Deutschland GmbH

Zimmerstraße 56
10117 Berlin

8. jordgasTransport GmbH

Pelikanplatz 5
30177 Hannover

9. Lubmin-Brandov Gastransport GmbH

Huttropstr. 60
45138 Essen

10. NEL Gastransport GmbH

Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel

11. Nowega GmbH

Anton-Bruchausen-Str. 4
48147 Münster

12. ONTRAS Gastransport GmbH

Maximilianallee 4
04129 Leipzig

13. OPAL Gastransport GmbH & Co. KG

Emmerichstraße 11
34119 Kassel

14. Open Grid Europe GmbH

Kallenbergstraße 5
45141 Essen

15. terranets bw GmbH

Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

16. Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

Einleitung

Die Fernleitungsnetzbetreiber wurden von der BNetzA gemäß Tenorziffer A.I.1.a des Änderungsverlangens zum Netzentwicklungsplan Gas 2016-2026 (Az. 8615-NEP Gas 2016-2026 - Änderungsverlangen) verpflichtet, diejenigen Maßnahmen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Nord Stream 2 stehen, wieder in den Netzentwicklungsplan Gas 2016-2026 aufzunehmen, sobald die erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Pipeline vorliegen. Die Aufnahme der Maßnahmen in den Netzentwicklungsplan Gas 2016-2026 soll dadurch erfolgen, dass die Fernleitungsnetzbetreiber ein Addendum erstellen, welches dem verbindlichen Dokument des Netzentwicklungsplans Gas 2016-2026 als Anhang beigefügt wird. Der verbindliche Netzentwicklungsplan Gas 2016-2026 ist der von den Fernleitungsnetzbetreibern gemäß des Änderungsverlangens überarbeitete und aktualisierte Netzentwicklungsplan Gas 2016-2026, der mit Stand vom 16. Oktober 2017 auf der FNB Gas Webseite veröffentlicht wurde.

Das Addendum soll gemäß des Änderungsverlangens der BNetzA neben einem kurzen Erläuterungstext zum Hintergrund, Anlass und Inhalt eine vollständige Maßnahmenübersichtstabelle sowie Projektsteckbriefe zu den neu hinzugekommenen Maßnahmen enthalten. Dieser Verpflichtung kommen die Fernleitungsnetzbetreiber im Folgenden nach.

Hintergrund

Die Fernleitungsnetzbetreiber wurden verpflichtet, die nachfolgenden fünf Maßnahmen aus dem NEP Gas 2016-2026 herauszunehmen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Nord Stream 2 Erweiterung standen:

- Erweiterung NEL (ID-Nr. 110-08)
- NOWAL GDRM-Anlagen (ID-Nr. 410-01)
- NOWAL Verdichter (ID-Nr. 411-01)
- Anlandestation Vierow (ID-Nr. 412-01)
- VDS Legden (ID-Nr. 416-01)

Gemäß Tenorziffer A.I.2.a des Änderungsverlangens zum Netzentwicklungsplan Gas 2016-2026 (Az. 8615-NEP Gas 2016-2026 - Änderungsverlangen) sind die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, die oben genannten fünf Maßnahmen wieder in den Netzentwicklungsplan Gas 2016-2026 aufzunehmen, wenn der für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Nord Stream 2 Pipeline erforderliche Planfeststellungsbeschluss nach § 43 S. 1 Nr. 2 EnWG sowie die nach § 133 Abs. 1 BBergG erforderlichen Genehmigungen erteilt sind. Die BNetzA führt im Änderungsverlangen hierzu aus: *„Diese Verpflichtung ist damit zu begründen, dass mit Genehmigungserteilung der Bau der Pipeline als hinreichend sicher zu erachten ist und in Folge die Bedarfsgerechtigkeit der Maßnahmen bejaht werden kann.“*

Anlass

Für den innerhalb der deutschen Jurisdiktion liegenden Teilabschnitt der Nord Stream 2 Pipeline sind insgesamt drei Genehmigungen erforderlich. Hierbei handelt es sich um den nach § 43 S. 1 Nr. 2 EnWG erforderlichen Planfeststellungsbeschluss sowie um die beiden bergrechtlichen Genehmigungen nach § 133 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BBergG. Während die Planfeststellung den Teilabschnitt der Nord Stream 2 Pipeline betrifft, der innerhalb der 12-Seemeilen-Zone – einschließlich des Landfalls – gebaut werden soll, richten sich die bergrechtlichen Genehmigungen auf denjenigen Teilabschnitt der Pipeline, der durch den Festlandsockel verlaufen soll.

Das Bergamt Stralsund erteilte die Genehmigung nach § 133 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BBergG am 02. November 2017. Der Planfeststellungsbeschluss nach § 43 S. 1 Nr. 2 EnWG erfolgte durch das Bergamt Stralsund am 31. Januar 2018. Die Genehmigung nach § 133 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BBergG, die sich auf die Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer über dem Festlandsockel und des Luftraumes über diesen Gewässern bezieht, liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat am 27. März 2018 den Genehmigungsbescheid für die Nord Stream 2 in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) in der Ostsee erteilt.

Somit sind die Nebenbestimmungen gemäß Tenorziffer A.I.2.a des Änderungsverlangens zum Netzentwicklungsplan Gas 2016-2026 (Az. 8615-NEP Gas 2016-2026 - Änderungsverlangen) erfüllt.

Inhalt

Die Fernleitungsnetzbetreiber nehmen deshalb die im Zusammenhang mit Nord Stream 2 stehenden Netzausbaumaßnahmen, die in der Modellierung zum Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 unter Berücksichtigung aktualisierter Eingangsdaten grundsätzlich bestätigt wurden, in das Addendum zum Netzentwicklungsplan Gas 2016-2026 auf. Die Maßnahmen Erweiterung NEL (ID-Nr. 110-08) und NOWAL Verdichter (ID-Nr. 411-01) sind gemäß Entwurf des Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 nicht mehr erforderlich, und werden darum nicht über das Addendum in den Netzentwicklungsplan Gas 2016-2026 aufgenommen:

- NOWAL GDRM-Anlagen (ID-Nr. 410-01)
- Anlandestation Vierow (ID-Nr. 412-01)
- VDS Legden (ID-Nr. 416-01)

Projektsteckbriefe zu diesen Maßnahmen sind ebenso wie die Steckbriefe der anderen Maßnahmen des Netzentwicklungsplans Gas 2016-2026 in der NEP-Gas-Datenbank (www.nep-gas-datenbank.de) in Zyklus „2016 – NEP Addendum“ verfügbar.

Legal Disclaimer

Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber haben dieses Dokument ausschließlich in Erfüllung ihrer Pflichten nach § 15a EnWG erstellt. Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber übernehmen keinerlei Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität der von Dritten bereitgestellten Inhalte und Informationen sowie eigener Aussagen zu zukünftigen Entwicklungen und Prognosen, welche naturgegeben mit Unsicherheiten behaftet sind. Haftungsansprüche gegen die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber für Schäden, welche mittelbar oder unmittelbar durch die Nutzung der dargebotenen Informationen verursacht wurden, sind ausgeschlossen.